



Infineon Technologies AG
München

Neubiberg,
im Januar 2007

Hauptversammlung 2007 Tagesordnungspunkte 5-7

Berichte des Vorstands

Die folgenden Berichte des Vorstands können in den Geschäftsräumen der Infineon Technologies AG, Am Campeon 1-12, 85579 Neubiberg, und im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Das bestehende Genehmigte Kapital I/2002, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben, läuft am 21. Januar 2007 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher die Schaffung eines neuen, reduzierten Genehmigten Kapitals 2007 von insgesamt EUR 224.000.000,00 vor.

Aus Gründen der Flexibilität soll das neue Genehmigte Kapital 2007, ebenso wie das alte, sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in drei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabebedingungen gewährt wird. Die Bedingungen von Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der sicherstellt, dass den Inhabern der Optionsrechte und den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei späteren Emissionen von Aktien ein Bezugsrecht auf diese Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Um die betreffenden Emissionen (Options- und Wandelschuldverschreibungen) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der erleichterten Platzierung der Emissionen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.
- Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auch dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in ihrem Geschäft schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag.

Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dürfen weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen erwerben, wie sie die Emission vorsieht.

Auf diese 10% sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, welche ab dem 15. Februar 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die ab dem 15. Februar 2007 auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden. Auch diese Begrenzungen dienen dem Verwässerungsschutz der Aktionäre.

Von diesen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen abgesehen, soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Bisher haben wir unsere wesentlichen Akquisitionen unter Verwen-

dung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und damit den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass von solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind; vielfach müssen für einen Erwerb sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden. Diese sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr allein in bar geleistet werden. Immer öfter bestehen auch die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erhalten, weil dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, auch größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierfür eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Dafür wollen wir – wie bisher schon das Genehmigte Kapital I/2002 – das Genehmigte Kapital 2007 verwenden können.

Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals – knapp 15% des heutigen Grundkapitals – soll einerseits sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können. Andererseits wird die gesetzliche Höchstgrenze von 50% bei weitem nicht erreicht.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Die von der Hauptversammlung 2002 erteilte und von der Hauptversammlung 2004 ergänzte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen läuft am 21. Januar 2007 aus. Wir schlagen der Hauptversammlung daher eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen vor.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen (über ursprünglich nominal EUR 1 Mrd.) wird im Februar 2007 fällig. Kurz zuvor erlischt auch die von der Hauptversammlung im Jahr 2002 erteilte Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen. Um der Gesellschaft die auch in der Vergangenheit vorhandene Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung, z.B. für Investitionen, zu sichern, schlagen wir eine neue Ermächtigung in unveränderter Höhe vor.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu 4 Milliarden Euro begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Be-

trag am Grundkapital von bis zu EUR 248 Millionen, d.h. bis zu 124 Millionen Aktien, zur Verfügung stehen.

Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch wie bisher in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die ab dem 15. Februar 2007 aus einem genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hierauf ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese während der Laufzeit der Ermächtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen unter Ausschluss eines Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt; zu einer solchen Veräußerung müsste die Hauptversammlung aber ohnehin noch ihre Zustimmung erteilen. Beide Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.
- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf später ausgegebene Schuldverschreibungen gewährt wird. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen solchen Verwässerungsschutz vor. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre.

- Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zu begeben. Dies soll jedoch nur geschehen können, wenn der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechneten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ausgabe gegen Sachleistung soll uns insbesondere die Möglichkeit geben, auch Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern einzusetzen. Die Gesellschaft beabsichtigt, wie bereits im Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 dargelegt, weiterhin durch solche Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre Ertragskraft zu steigern. Dabei können oder sollen die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Hingabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung im Unternehmensinteresse liegt. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur in diesem Fall ausschließen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft – neben der Einziehung von Aktien und der Veräußerung über die Börse – die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für bestimmte Zwecke einzusetzen, nämlich

- als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, und
- zur Bedienung von von ihr begebener oder garantierter Options- und Wandelschuldverschreibungen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- **Eigene Aktien als Akquisitionswährung**

Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können. Unsere wesentlichen Akquisitionen haben wir bereits in der Vergangenheit gegen Aktien getätigt. In vergleichbaren Situationen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen, sondern auch auf eigene Aktien zurückzugreifen. So müssen manchmal Aktienoptionspläne der Zielgesellschaft abgelöst werden, oder Teile des Kaufpreises sind an bestimmte Ziele geknüpft. Hier ist es u.U. abwicklungstechnisch schwierig, die Aktien bei Erreichen dieser Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Daher möchten wir die Möglichkeit haben, hierfür eigene Aktien anbieten zu können.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen bedingte Kapitalia, im Fall positiver Beschlussfassung u.a. das neue Bedingte Kapital 2007 zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Eben hierfür benötigen wir die genannte Ermächtigung.

In den genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden, damit die Aktien zu den dargestellten Zwecken verwandt werden können. Bei seiner Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen, und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über seine Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht zwei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse und über ein öffentliches Erwerbsangebot. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Möglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Erwerbsangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

Infineon Technologies AG
Der Vorstand



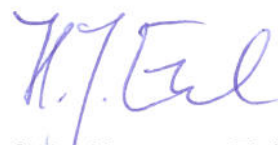
Dr. Wolfgang Ziebart



Peter Bauer



Peter J. Fischl



Prof. Dr. Hermann Eul